



Neufassung der Biostoffverordnung

Am 22. Juli 2013 wurde die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BiostoffV) und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2514).

Die Biostoffverordnung (Artikel 1 der Verordnung) ist am 23.07.2013 in Kraft getreten.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor („Nadelstichrichtlinie“).

Beispielhaft seien folgende Änderungen der neugefassten BiostoffV genannt (Quelle: <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/Aktuelle-Informationen/Biostoffverordnung-Neufassung.html>):

- „Formulierungen zu Grundpflichten, die seitens des Arbeitgebers zu erfüllen sind, ebenso wie Aussagen zu allgemeinen und zusätzlichen Schutzmaßnahmen.
- Verzicht auf das Schutzstufensystem bei nicht gezielten Tätigkeiten, da dieses vorrangig die Infektionsgefährdung berücksichtigt. Bei diesen Tätigkeiten stehen oftmals jedoch die sensibilisierenden oder toxischen Wirkungen der Biostoffe im Vordergrund.
- Nach der neu gefassten Biostoffverordnung sind im Gesundheitsdienst - soweit dies technisch möglich und zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung erforderlich ist - spitze und scharfe Instrumente durch solche zu ersetzen, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht.
- Umwandlung des bisherigen Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten mit hochpathogenen Biostoffen in ein Erlaubnisverfahren.
- Konkretisierung der Anforderungen an die Fachkunde in Abhängigkeit von der durchzuführenden Aufgabe und Höhe der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Biostoffen.

Die Anforderungen der BiostoffV werden durch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) konkretisiert und vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ermittelt. Folgende TRBA werden im Rahmen der Neufassung der BiostoffV zurzeit über- bzw. erarbeitet:

Die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ wurde vom ABAS bereits im April beschlossen. Nachdem die redaktionelle Anpassung an die neue BiostoffV erfolgt ist, wird die TRBA voraussichtlich im Herbst bekannt gegeben.

Die Vorschriften für Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind von großer praktischer Bedeutung. Die konkrete Auslegung der neuen Anforderungen wird durch eine Neufassung der TRBA 250 umgesetzt werden. Die Arbeiten an dieser TRBA erfolgten parallel zu der Erstellung der neuen Biostoffverordnung. Die TRBA 250 soll in der Dezembersitzung des ABAS verabschiedet werden.

Auch im Hinblick auf die Fachkunde, die in unterschiedlichem Zusammenhang in der Verordnung gefordert ist und die in der neuen Biostoffverordnung durch eine allgemeine Begriffsbestimmung umgesetzt wird, besteht wegen des breiten Anwendungsbereichs der Verordnung Konkretisierungsbedarf durch eine TRBA. Eine solche wurde ebenfalls parallel zu der Erstellung der neuen Biostoffverordnung erarbeitet und soll spätestens im Frühjahr 2014 vom ABAS verabschiedet werden.

Die Bekanntgabe der überarbeiteten TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ wird für die zweite Jahreshälfte 2014 angestrebt.“

Wenn die Konkretisierungen in den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe vorliegen, werden wir Sie über die für die Ärzteschaft relevanten Inhalte informieren.

ÄKNo/Dr. Hefer

An alle Betriebsärztinnen und Betriebsärzte: Mutterschutz in Zahnarztpraxen und kieferorthopädischen Praxen

Aufgrund von Anfragen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes werdender oder stillender Mütter - insbesondere in kieferorthopädischen Praxen - bittet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, die in seinem Erlass vom 24. Juli 2013 gegebenen Hinweise bei der jeweiligen Arbeitsplatzbeurteilung als Grundlage mit hinzuzuziehen.

Der Erlass ist auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/fachkundige-stelle-unternehmermodell eingestellt.

Ansprechpartnerin: Dr. Brigitte Hefer (0211 4302-2204/hefer@aekno.de)

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de